Statuten

des „Wirtschaftsportalverbund – Verein zur Entwicklung und Organisation föderierter Identitätsmanagementsysteme“

§ 1. Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsportalverbund – Verein zur Entwicklung und Organisation föderierter Identitätsmanagementsysteme“.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Weiterentwicklung föderierter Identitätsmanagementmodelle sowie den Aufbau und die Organisation föderierter Identitätsmanagementsysteme in Österreich.

(2) Der Verein zielt darauf ab, auf Basis föderierter Identitätsmanagementsysteme die Möglichkeiten der Bevölkerung und der Wirtschaft zum qualifizierten Nachweis der Identität im Internet zu verbessern und dadurch den Nutzen des Internet für Bevölkerung und Wirtschaft weiter zu erhöhen.

(3) Zu diesem Zweck unterstützt der Verein durch seine Aktivitäten die Weiterentwicklung föderierter Identitätsmanagementmodelle sowie den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs darüber und organisiert den Betrieb föderierter Identitätsmanagementsysteme. Insbesondere übt der Verein die Funktion der obersten Instanz des föderierten Identitätsmanagementsystems „Wirtschaftsportalverbund“ (WPV) aus, die für dessen Betrieb unerlässlich ist.

(4) Die Funktion der obersten Instanz des WPV schließt insbesondere folgende Tätigkeiten mit ein:

1. Organisation und Aufrechterhaltung des operativen Betriebs des WPV
2. Organisation der Mitbestimmung im WPV
3. Beschluss, Pflege und Weiterentwicklung des Regelwerks des WPV
4. Sicherstellung der Einhaltung des Regelwerks des WPV
5. Akkreditierung von Teilnehmern und Auditoren des WPV
6. Organisation der Auditierung von Teilnehmern des WPV
7. Bewerbung und Vermarktung des WPV
8. Gewinnung und Einbindung neuer Mitglieder

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

1. Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit auf den Gebieten des Identitätsmanagements und der Informationssicherheit
2. Förderung und Herausgabe von Publikationen auf den Gebieten des Identitätsmanagements und der Informationssicherheit
3. Weiterbildung und Wissensvermittlung auf den Gebieten des Identitätsmanagements und der Informationssicherheit

4. Standardisierung auf den Gebieten des Identitätsmanagements und der Informationssicherheit
5. Organisation von Veranstaltungen, Konferenzen, Vorträgen und Diskussionen aller Art
6. Zweckdienliche internationale Kooperationen
7. Betrieb der für die Erreichung der Vereinszwecke notwendigen Organisationsstruktur und Infrastruktur

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
2. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen sowie Subventionen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, juristischen oder natürlichen Personen
3. Fixe oder variable Gebühren für die Teilnahme am WPV
4. Gebühren für Akkreditierung von Teilnehmern des WPV
5. Gebühren für Zertifizierung von Technologie- und Dienstleistungsanbietern
6. Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie aus der Herausgabe von Medien aller Art

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene natürlichen oder juristischen Personen, Gebietskörperschaften, Behörden, Anstalten öffentlichen Rechts, Universitäten oder internationalen Organisationen, die durch den Verein auf einer öffentlichen Liste als ordentliche Mitglieder geführt werden. Der Verein führt auf dieser Liste ausschließlich alle für die Teilnahme am WPV akkreditierten Mitglieder, die für ihre jeweilige Funktion innerhalb des WPV auditiert wurden. Die sachlichen und organisatorischen Regeln für die Akkreditierung und Auditierung sind Teil des Regelwerks des WPV, das der Verein beschließt.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, Gebietskörperschaften, Behörden, Anstalten öffentlichen Rechts, Universitäten oder internationale Organisationen, die an den Aktivitäten und Zwecken des Vereins interessiert sind und zu diesen beitragen möchten. Insbesondere sind außerordentliche Mitglieder auch jene natürlichen oder juristischen Personen, Gebietskörperschaften, Behörden, Anstalten öffentlichen Rechts, Universitäten oder internationalen Organisationen, die eine ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch noch nicht akkreditiert und/oder noch nicht mit positivem Ergebnis auditiert wurden.

(4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein oder die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen und ist im Falle einer Ablehnung schriftlich zu begründen.

(3) Der Vorstand hat ein außerordentliches Mitglied innerhalb von sieben Kalendertagen auf die Liste der ordentlichen Mitglieder zu setzen, wenn er durch das Mitglied, durch den Auditor oder auf anderem Weg Kenntnis davon erlangt, dass das Mitglied nach

Maßgabe des § 4 Abs 2 mit positivem Ergebnis auditiert wurde. Dadurch wird ein außerordentliches Mitglied zum ordentlichen Mitglied und verliert zugleich den Status eines außerordentlichen Mitglieds.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand bis spätestens 30. September schriftlich mitgeteilt werden. Ordentliche Mitglieder haben zwischen der Mitteilung ihres Austritts und dessen Wirksamwerden am 31. Dezember ihre Tätigkeit als Teilnehmer des WPV entsprechend den dazu im Regelwerk des WPV vorgesehenen Bestimmungen zu beenden.

(3) Ein ordentliches Mitglied kann die ordentliche Mitgliedschaft nur mit 31. Dezember jedes Jahres freiwillig zurücklegen. Dazu muss das ordentliche Mitglied beim Vorstand bis spätestens 30. September schriftlich die Streichung von der Liste der ordentlichen Mitglieder beantragen. Ordentliche Mitglieder haben zwischen dieser Beantragung und der tatsächlichen Streichung am 31. Dezember ihre Tätigkeit als Teilnehmer des WPV entsprechend den dazu im Regelwerk des WPV vorgesehenen Bestimmungen zu beenden. Durch die Streichung von der Liste der ordentlichen Mitglieder wird ein Mitglied zum außerordentlichen Mitglied und verliert zugleich den Status eines ordentlichen Mitglieds

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für die Teilnahme am WPV oder sonstiger an den Verein zu entrichtender, von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossener Gebühren im Rückstand ist.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(6) Die Entscheidung des Vorstands auf Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss eines Mitglieds ist endgültig.

(7) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe einer Begründung mitzuteilen.

(8) Dem betroffenen Mitglied steht das Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Beruft das betroffene Mitglied nicht binnen der vorgenannten Frist gegen den Ausschließungsbeschluss, so gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist als beendet.

(9) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten.

(10) Über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss entscheidet das Schiedsgericht (§ 17). Bestätigt das Schiedsgericht den Ausschluss, wird dieser mit dem Tag der Beschlussfassung des Schiedsgerichts wirksam.

(11) Der Vorstand hat ein ordentliches Mitglied von der Liste der ordentlichen Mitglieder zu streichen, wenn er durch das Mitglied, durch einen Auditor oder auf anderem Weg

Kenntnis davon erlangt, dass

1. ein Audit des Mitglieds nach Maßgabe des § 4 Abs 2 ein negatives Ergebnis erbracht hat,
2. ein nach dem Regelwerk des WPV verpflichtender Audit nicht rechtzeitig durchgeführt oder nicht mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde oder
3. das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen das Regelwerk des WPV verstößt

und aufgrund des Verhaltens des Mitglieds oder der Schwere des Verstoßes der Status eines ordentlichen Mitglieds bis zur Behebung dieses Zustands nach sachlich auszuübendem Ermessen des Vorstands nicht aufrechterhalten werden kann oder die Behebung dieses Zustands nicht zu erwarten ist. Durch die Streichung von der Liste der ordentlichen Mitglieder wird ein ordentliches Mitglied zum außerordentlichen Mitglied und verliert zugleich den Status eines ordentlichen Mitglieds.

(12) Das betroffene Mitglied kann durch einen neuerlichen Audit bzw durch die nachgewiesene Behebung des gegen das Regelwerk des WPV verstoßenden Zustands nach Maßgabe des § 5 Abs 3 wieder den Status eines ordentlichen Mitglieds erlangen.

(13) Wird ein Mitglied von der Liste der ordentlichen Mitglieder gestrichen, hat es seine Tätigkeit als Teilnehmer des WPV entsprechend den dazu im Regelwerk des WPV vorgesehenen Bestimmungen zu beenden.

(14) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(15) Ein Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Gebühren.

(16) Im Zuge der Mitgliedschaft eingegangene Haftungen eines Mitglieds erlöschen durch Beendigung von dessen Mitgliedschaft nicht.

(17) Offene Forderungen des Vereins gegen ein Mitglied werden durch die Beendigung von dessen Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Generalversammlung teilzunehmen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu. Hat der Verein weniger als sechs ordentliche Mitglieder, stehen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht allen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht stets allen Mitgliedern zu.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(7) Jedes Mitglied, das Teilnehmer des WPV ist, erwirbt durch seine Mitgliedschaft die ihm kraft des Regelwerks des WPV verliehenen Rechte.

(8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und

alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe sowie sonstiger von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossener Gebühren verpflichtet.

(9) Jedes Mitglied, das Teilnehmer des WPV ist, hat die ihm kraft des Regelwerks des WPV obliegenden Pflichten zu erfüllen.

§ 8. Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Geschäftsführer (§ 14 und 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17). Alle diese Ämter und Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Sämtliche verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

(2) Die Arbeit des Vereins wird unterstützt durch zwei Expertengremien, die Policy Management Task Force (§ 18) und die Risk Management Task Force (§ 19). Die Mitglieder dieser beiden Gremien müssen die für ihre Tätigkeit notwendige Expertise aufweisen, aber nicht notwendigerweise Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Verein kann Angestellte haben.

(4) Wenn Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) Tätigkeiten für den Verein ausüben, die über die übliche Tätigkeit eines Vereinsmitglieds (Vorstandsmitglieds) hinausgehen, so ist hiefür die Vereinbarung von Dienstverträgen, freien Dienstverträgen und Werkverträgen durch den Vorstand zulässig.

§ 9. Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
3. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG),
4. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs 2 dritter Satz dieser Statuten) oder
5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs 8 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs 1 und Abs 2 Z 1 bis 3), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs 2 Z 4) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs 2 Z 5).

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzubringen.

(5) Die endgültige Tagesordnung ist allen Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem

Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) bekannt zu geben.

(6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Hat der Verein weniger als sechs ordentliche Mitglieder, steht das Stimmrecht allen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder einen Dritten im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw ihrer bevollmächtigten Vertreter (siehe Abs 7) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst oder der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands enthoben werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(11) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Generalversammlung kann im Einzelfall eine andere Abstimmungsmethode beschließen.

(12) Der Schriftführer hat über jede Generalversammlung ein Protokoll anzufertigen, welches den Verlauf und das Ergebnis wiedergibt. Dieses Protokoll ist binnen 14 Tagen an alle Mitglieder zu versenden und im Rahmen der nächstfolgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
3. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, und zwar aus drei von den ordentlichen Mitgliedern bestellten Personen und drei weiteren Personen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn er aus weniger als sechs Personen besteht. Nimmt eine Person ihre Bestellung in den Vorstand nicht an, ist nach der jeweils selben Regel eine andere

Person zu bestellen.

(2) Die drei von den ordentlichen Mitgliedern bestellten Vorstandsmitglieder werden wie folgt paritätisch bestimmt:

1. Ein Mitglied des Vorstands wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von allen ordentlichen Mitgliedern gewählt, die im WPV als Federation Operator akkreditiert sind. Jedes dieser Mitglieder hat dabei zehn Stimmen sowie je eine weitere Stimme für jeden Identity Provider und jeden Service Broker, der ihm in der Hierarchie des WPV direkt untergeordnet ist.
2. Ein Mitglied des Vorstands wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von allen ordentlichen Mitgliedern gewählt, die im WPV als Identity Provider akkreditiert sind. Jedes dieser Mitglieder hat dabei zehn Stimmen sowie je eine weitere Stimme für jeden Attribute Provider, der ihm in der Hierarchie des WPV direkt untergeordnet ist.
3. Ein Mitglied des Vorstands wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von allen ordentlichen Mitgliedern gewählt, die im WPV als Service Broker akkreditiert sind. Jedes dieser Mitglieder hat dabei zehn Stimmen sowie je eine weitere Stimme für jeden Service Provider, der ihm in der Hierarchie des WPV direkt untergeordnet ist.

Die Abstimmung kann im Zuge der Generalversammlung oder im Umlaufweg erfolgen.

(3) Scheidet eines dieser drei Mitglieder des Vorstands aus dem Vorstand aus, hat die betroffene Mitgliedergruppe in der in Abs 2 beschriebenen Weise ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen.

(4) Je ein weiteres Mitglied des Vorstands wird bestellt von der Wirtschaftskammer Österreich, vom Verein Cyber Security Austria sowie vom Dachverband der Kammern der freien Berufe Österreichs. Der amtierende Vorstand hat das Recht, ein von diesen Gruppen vorgeschlagenes Mitglied abzulehnen, wenn dieses für einen Federation Operator, Identity Provider oder Service Broker tätig ist oder in einer Geschäftsbeziehung mit diesem steht.

(5) Kann eines oder können mehrere der sechs Vorstandsmitglieder mangels ordentlicher Vereinsmitglieder in der jeweiligen Funktion oder aus anderen Gründen nicht wie in Abs 2 und Abs 4 vorgesehen bestimmt werden, kann der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Dabei ist die Zahl von insgesamt sechs Vorstandsmitgliedern nicht zu überschreiten, die Abs 2 und Abs 4 zugrunde liegende Balance zu wahren und anstelle von gemäß Abs 2 zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern dürfen nur Vertreter von solchen Vereinsmitgliedern bestellt werden, die den Prozess zum Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs 2 begonnen haben, sofern solche Vereinsmitglieder vorhanden sind. Wird ein Vorstandsmitglied auf diese Weise bestimmt und fällt der Grund dafür nachträglich weg, führt dies nicht zum Ende seiner Funktion als Vorstandsmitglied. Wurde eines oder wurden mehrere Mitglieder des Vorstands neu bestellt, hat der Vorstand dies allen Vereinsmitgliedern unverzüglich in geeigneter Form mitzuteilen.

(6) Die Generalversammlung bestimmt je einen der drei Vertreter der ordentlichen Mitglieder im Vorstand zum Obmann/zur Obfrau, zum Schriftführer/zur Schriftführerin und zum Kassier/zur Kassierin.

(7) Der Vorstand bestimmt aus dem Kreis seiner Mitglieder den stellvertretenden Obmann/die stellvertretende Obfrau. Der Obmann/die Obfrau selbst darf nicht zum stellvertretenden Obmann/zur stellvertretenden Obfrau bestimmt werden.

(8) Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die

Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(9) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung der Amtsnachfolger. Eine (auch mehrmalige) Wiederwahl ist möglich. Wird während der Funktionsperiode aufgrund des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds oder gemäß Abs 5 ein neues Mitglied des Vorstands bestimmt, beginnt die Funktionsperiode nicht neu zu laufen, sodass mit Ende der Funktionsperiode jedenfalls alle Vorstände neu zu bestimmen sind. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(10) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(12) Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Regelwerk des WPV geändert, ordentliche Mitglieder aufgenommen oder ausgeschlossen, Mitglieder auf die Liste der ordentlichen Mitglieder gesetzt oder von dieser gestrichen werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(13) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Erhält kein Vorstandsmitglied eine Mehrheit, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(14) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 9) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 15) und Rücktritt (Abs 16).

(15) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

(16) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

(17) Über alle vertraulichen Angelegenheiten sind die Vorstandsmitglieder zum Schweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand oder dem Verein fort.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis

2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs 1 und Abs 2 Z 1 bis 3 dieser Statuten
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
7. Aufnahme von außerordentlichen Vereinsmitgliedern auf die Liste der ordentlichen Vereinsmitglieder und Streichung ordentlicher Vereinsmitglieder von dieser Liste
8. Bestellung und Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
9. Beschluss und Änderung des Regelwerks des WPV auf Vorschlag der Policy Management Task Force

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Wenn kein Geschäftsführer (§ 14) bestellt ist, führt der/die Obmann/Obfrau die laufenden Geschäfte des Vereins und der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, an die des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ein anderes Mitglied des Vorstands, das der/die Obmann/Obfrau bestimmt.

§ 14. Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Zum Geschäftsführer können sowohl Mitglieder des Vereins als auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, bestellt werden.

(2) Sofern ein Geschäftsführer bestellt wird, führt dieser die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Vereinsstatuten und im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes sowie auf Grundlage eines abzuschließenden Geschäftsführervertrags.

(3) Der Geschäftsführer hat den Vorstand über seine Tätigkeit und die Vereinstätigkeit laufend zu informieren. Insbesondere hat er dem Vorstand auf dessen Verlangen oder wenn es aufgrund der Umstände geboten erscheint über alle Vereinsangelegenheiten zu berichten.

(4) Der Vorstand kann den Geschäftsführer zur Vertretung des Vereins bevollmächtigen. Nähere Regelungen dazu hat der Vorstand im Rahmen eines abzuschließenden Geschäftsführervertrags zu erlassen. Jedenfalls bedürfen folgende Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung des Vorstands:

1. An- oder Verkauf oder Belastung von Liegenschaften
2. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Errichtung von Personen- oder Kapitalgesellschaften
3. Errichtung oder Auflassung von Betriebsstätten sowie Standorten
4. Aufnahme oder Gewährung von Darlehen oder Krediten oder Leasinggeschäften
5. Außerordentliche vermögensrechtliche Aufwendungen soweit sie im Einzelfall einen Wert von EUR 5.000,- übersteigen und in der Budgetplanung nicht vorgesehen sind

(5) Über alle vertraulichen Angelegenheiten ist der Geschäftsführer zum Schweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Verein fort.

§ 15. Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, führt dieser die laufenden Geschäfte des Vereins. Dies sind insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Management einer handlungsfähigen Vereinsstruktur: Allgemeine Verwaltung des Vereins und insbesondere Betrieb eines Büros, Entgegennahme und Erledigung von Anrufen, Postsendungen und E-Mails
2. Unterstützung und Organisation der Willensbildung der anderen Organe des Vereins
3. Organisation und Koordination der in § 3 Abs 2 genannten Tätigkeiten und der in § 3 Abs 3 genannten Maßnahmen zur Mittelaufbringung
4. Betrieb und Pflege der Infrastruktur des Vereins
5. Betrieb und Pflege der Website des Vereins
6. Konzeption und Durchführung von Marketingmaßnahmen des Vereins

(2) Der Geschäftsführer hat den Vorstand bei der Erfüllung von dessen Aufgaben zu unterstützen.

§ 16. Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl (auch mehrmalige) ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

(4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 14 bis 17 sinngemäß.

§ 17. Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis sowie aus dem Betrieb des WPV und dem Regelwerk des WPV entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Erfolgt dies nicht fristgerecht, bestimmt der Vorstand diesen zweiten Schiedsrichter. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die namhaft gemachten Schiedsrichter nicht auf einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichts einigen, ist der Streit nicht vor einem Schiedsgericht nach diesen Statuten sondern vor dem Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien auszutragen.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist, und keinem Vereinsmitglied angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18. Policy Management Task Force

(1) Die Policy Management Task Force (PMTF) ist eine Gruppe von mindestens drei Experten, die dazu bestimmt und in der Lage sind, die inhaltliche Arbeit zur Weiterentwicklung des Regelwerks des WPV durchzuführen.

(2) Die Mitglieder der PMTF werden vom Vorstand auf zwei Jahre bestimmt.

(3) Die PMTF erarbeitet beschlussfähig textierte Vorschläge zur Änderung des Regelwerks des WPV und hat insbesondere darauf zu achten, dass diese technisch und organisatorisch umsetzbar sowie rechtlich zulässig sind und dass die Bestimmungen des Regelwerks des WPV einander nicht widersprechen.

(4) Die PMTF bringt diese Vorschläge beim Vorstand schriftlich ein. Dieser stimmt über die vorgeschlagene Änderung des Regelwerks ab.

(5) Anregungen für die Erarbeitung solcher Vorschläge können von allen Vereinsorganen, von allen Mitgliedern und von der Risk Management Task Force bei der PMTF eingebracht werden. Wird eine schriftlich eingebrachte Anregung nicht in einen Vorschlag der PMTF umgesetzt, hat sie dies dem Einbringer der Anregung sowie dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 2) erlischt die Funktion eines Mitglieds der PMTF durch Enthebung (Abs 7) und Rücktritt (Abs 8).

(7) Mitglieder der PMTF können nur wegen anhaltender ungerechtfertigter Untätigkeit oder gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßenden Verhaltens enthoben werden. Eine solche Enthebung ist vom Vorstand auszusprechen. Gegen die Enthebung steht dem Mitglied die Berufung beim Schiedsgericht (§ 17) zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(8) Die Mitglieder der PMTF können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Bestimmung eines Nachfolgers wirksam.

(9) Beschlussfassungen in der PMTF erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 19. Risk Management Task Force

(1) Die Risk Management Task Force (RTMF) ist eine Gruppe von mindestens drei Experten, die dazu bestimmt und in der Lage sind, die im WPV vorhandenen Risiken zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten.

(2) Die Mitglieder der RMTF werden vom Vorstand auf zwei Jahre bestimmt.

(3) Die RMTF erarbeitet Vorschläge zur Verminderung des Risikos im WPV unter Bedachtnahme der technischen Realisierbarkeit, der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und der Vorgaben des Regelwerks des WPV.

(4) Anregungen für die Erarbeitung solcher Vorschläge können von allen Vereinsorganen und allen Mitgliedern bei der RMTF eingebracht werden. Wird eine schriftlich eingebrachte Anregung nicht in einen Vorschlag der RMTF umgesetzt, hat sie dies dem Einbringer der Anregung sowie dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(5) Weiters bewertet die RMTF Vorschläge der PMTF zur Änderung des Regelwerks des WPV im Hinblick auf deren Risiken und auf deren Auswirkungen auf die Stabilität des WPV.

(6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 2) erlischt die Funktion eines Mitglieds der RMTF durch Enthebung (Abs 7) und Rücktritt (Abs 8).

(7) Der Vorstand kann jederzeit die gesamte RMTF oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen RMTF bzw des neuen Mitglieds in Kraft.

(8) Die Mitglieder der RMTF können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Bestimmung eines Nachfolgers wirksam.

(9) Beschlussfassungen in der RMTF erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 20. Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten des Identitätsmanagements und der Informationssicherheit oder für Zwecke der Förderung der Volkswirtschaft im Wege der Verbesserung der Infrastruktur der elektronischen Kommunikation zu verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 21. Begriffe

Soweit sich die Bedeutung der in diesen Statuten verwendeten Begriffe nicht aus der österreichischen Rechtsordnung ergibt, ist zu deren Auslegung, insbesondere zur Auslegung der Fachbegriffe aus dem Identitätsmanagement, das vom Verein beschlossene Regelwerk des WPV heranzuziehen.